

# BEKANNTMACHUNG

## der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buttenwiesen im Bereich des Bebauungsplans „Unterthürheim Süd“

Mit Bescheid vom 13.02.2025, Az. 43-FNP-10-2024, hat das Landratsamt Dillingen a.d. Donau die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buttenwiesen im Bereich des Bebauungsplans „Unterthürheim Süd“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buttenwiesen wirksam.**

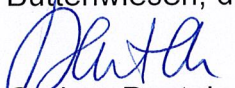
Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden bei der Gemeinde Buttenwiesen, Marktplatz 4, Zimmer-Nr. 06, während der üblichen Öffnungszeiten (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 08274/9999-41) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte nutzen Sie vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Gemeinde ([https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice\\_amtliche\\_bekanntmachungen](https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen)).



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

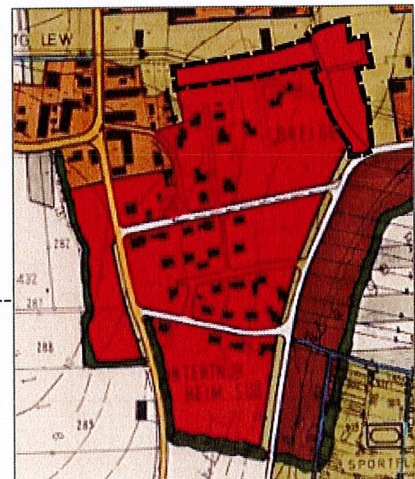
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Buttenwiesen  
Buttenwiesen, den 21.02.2025

  
Gudrun Bentele  
Bauamt



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Buttenwiesen. Gleichzeitig veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Buttenwiesen ([https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice\\_amtliche\\_bekanntmachungen](https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen)).



Angeschlagen am 21.02.2025  
Abgenommen am \_\_\_\_\_

Abzunehmen ab 02.03.2026  
Unterschrift \_\_\_\_\_

(ohne Maßstab)